# Warum eine Wohnungsgeberbescheinigung?



Mieter müssen sich seit November 2015 von ihrem Vermieter eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung ausstellen lassen.

Nach einem Umzug haben Mieter zwei Wochen Zeit, sich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Bei ebendieser Anmeldung müssen Mieter auch die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen.

Nutzen Sie dafür unser Musterformular auf der nächsten Seite.

#### Vorsicht vor Ordnungswidrigkeiten!

Laut Gesetz ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn die neuen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Meldet sich ein Mieter nach einem Umzug nicht binnen zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt, riskiert er eine Strafe von bis zu 1.000 Euro. Diese Strafe kann auch den Vermieter treffen. Dieser wird durch das Gesetz verpflichtet, die Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen auszustellen.

### § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
  - 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers
  - 2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
  - 3. Anschrift der Wohnung sowie
  - 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.
- (4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

# Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz

Ort, Datum



### 1. Als Wohnungsgeber bestätige ich hiermit den Einzug in bzw. Auszug aus folgende/r Wohnung am \_\_\_\_\_ Straße, Nr. \_\_\_\_ Adresszusatz (z.B. Wohnungsnummer) für folgende Person/en: Name, Vorname Name, Vorname \_\_\_\_\_ Name, Vorname \_\_\_\_\_ Name, Vorname Name, Vorname \_\_\_\_\_ Weitere Personen siehe Rückseite 2. Der Wohnungsgeber ist Untervermieter Eigentümer beauftragte Person beauftragte Firma Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten: Name, Vorname Straße, Nr. \_\_\_\_\_ Adresszusatz (z.B. Wohnungsnummer) PLZ; Ort Ggf. Angaben zum Eigentümer der Wohnung (falls nicht selbst Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Ziff. 10 BMG) Name, Vorname Adresszusatz (z.B. Wohnungsnummer) Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein.

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person